

Aktuelle Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zum Insolvenzrecht

RIBGH DR. VOLKER SCHULTZ



(Vorsatz-)Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen

BGH, Urt. v. 8. Februar 2024 - IX ZR 2/22, ZRI 2024, 189

Die Geltendmachung eines Insolvenzanfechtungsanspruchs auf Rückgewähr gezahlter Einfuhrumsatzsteuer verstößt nicht gegen Treu und Glauben.

SV: Anfechtung von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen, die im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens geleistet worden sind (teilweise innerhalb der letzten drei Monate vor dem Antrag, teilweise davor). Berufungsgericht nimmt die Voraussetzungen eines Rückgewähranspruchs aus § 143 Abs. 1, § 133 Abs. 1 InsO wegen eines Teils der angefochtenen Zahlungen an, im Übrigen lässt es – wegen einer möglichen insolvenzfesten Sachhaftung aus § 76 AO – eine Gläubigerbenachteiligung offen. In jedem Fall stehe der Rechtsverfolgung durch den Verwalter der „dolo-agit“-Einwand entgegen, weil der Anfechtungsanspruch auf Rückgewähr der gezahlten Einfuhrumsatzsteuerbeträge gemäß § 17 Abs. 3 UStG die Berichtigung des erfolgten Vorsteuerabzugs zur Folge habe und es sich bei diesem Berichtigungsanspruch um eine Masseverbindlichkeit handele. Masseunzulänglichkeit ist nicht festgestellt. Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH.

(Vorsatz-)Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen II

Lösung:

Die Rechtsverfolgung verstößt nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB).

Steuerrechtlicher Hintergrund:

Die Einfuhrumsatzsteuer bewirkt umsatzsteuerrechtlich eine Angleichung des außergemeinschaftlichen an den innergemeinschaftlichen Erwerb. Erwirbt der spätere Insolvenzschuldner Waren innerhalb der EU, muss er Umsatzsteuer an den Veräußerer bezahlen, welche dieser an den Fiskus abzuführen hat. Der Schuldner kann die gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen. Im Fall der Anfechtung der Zahlung an den Veräußerer, ist der Verwalter gehalten, den getätigten Vorsteuerabzug zu berichtigen. Eine aus der Berichtigung folgende Zahllast ist nach der Rechtsprechung des BFH eine Masseverbindlichkeit. Im Ergebnis erhält also der Verwalter vom Veräußerer den vollen (Brutto-)Betrag zurück, sieht sich aber einer Masseverbindlichkeit in Höhe des Umsatzsteueranteils ausgesetzt.

(Vorsatz-)Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen III

Die Einfuhrumsatzsteuer ersetzt bei wirtschaftlicher Betrachtung die Umsatzsteuerzahlung an den außergemeinschaftlichen Veräußerer. In der Konsequenz dessen liegt es, dass der spätere Insolvenzschuldner (auch) die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen kann. Durch den BFH (Rechtsmittel anhängig unter dem Az. XI R 7/22) noch nicht geklärt ist die Frage, ob die erfolgreiche Anfechtung der Einfuhrumsatzsteuerzahlung eine Pflicht zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs zur Folge hat und ob auch insoweit eine Masseverbindlichkeit zur Entstehung gelangt.

Lösung:

Das Berufungsgericht hat angenommen, dass eine Pflicht zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs bestehe und diese eine Masseverbindlichkeit zur Folge habe. Deshalb greife der „dolo-agit“-Einwand des beklagten Fiskus durch.

Das trifft schon zivilrechtlich nicht zu. Deshalb kann offenbleiben, ob die steuerrechtliche Einschätzung des Berufungsgerichts richtig ist.

(Vorsatz-)Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen IV

- **Zivilgerichtliche Entscheidung über steuerrechtliche Frage im Rahmen des „dolo-agit“-Einwands von § 17 Abs. 2 GVG gedeckt (Aufrechnungsähnliche Wirkungen unschädlich).**
- **Hohe Anforderungen an den „dolo-agit“-Einwand (Korrektur schlechthin unangemessener und untragbarer Ergebnisse).**
- **Hohe Anforderungen des „dolo-agit“-Einwands nicht erfüllt:**
 - **Insolvenzrechtliche Regelungen über Verteilung und deren Reihenfolge sollen nicht durch aufrechnungsähnliche Wirkungen des Einwands verändert werden.**
 - **§§ 129 ff räumen dem Anfechtungsgegner keine Vorrangstellung gegenüber anderen Gläubigern ein (§§ 143, 144 Abs. 1 InsO).**
 - **Überfrachtung des Anfechtungsprozesses**

(Vorsatz-)Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen V

■ Besonderheiten (Einfuhr-)Umsatzsteuer:

- Pflicht zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs begründet für sich genommen keine Umsatzsteuerforderung. Die Berichtigung ist neben Umsätzen und abziehbaren Vorsteuerbeträgen unselbständige Besteuerungsgrundlage einer Steuerberechnung nach den §§ 16 ff UStG.
- Feststellung der Umsatzsteuerschuld erfolgt in eigenständigem Besteuerungsverfahren, nicht im Insolvenzanfechtungsprozess.
- BRD nur Teilgläubigerin des Umsatzsteueranspruchs.
- (unterstellte) Qualität als Masseverbindlichkeit folgt aus den Besonderheiten des Steuerrechts
- Schutzwürdiges Interesse der Masse denkbar (Liquidität bis zur unterstellt vorzunehmenden Vorsteuerberichtigung)
- Haftung aus § 60 InsO denkbar, wenn Vorgehen Verlust für die Masse bringt.

■ (Offensichtlich) keine Insolvenzzweckwidrigkeit

- Schon deshalb nicht, weil Frage der Pflicht zur Vorsteuerberichtigung und deren Folgen höchststrichterlich ungeklärt sind.
- Möglichkeit der Liquiditätsbeschaffung
- Prozesshandlungen können kaum von der Unwirksamkeit erfasst werden

Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen

BGH, Urt. v. 8. Februar 2024 - IX ZR 107/22, ZInsO 2024, 683

Die Sachhaftung an einfuhrabgabenpflichtiger Ware ist im Grundsatz eine kongruente Sicherung.

Der Leiter einer Behörde ist neben dem zuständigen Sachbearbeiter ein für die Wissenszurechnung geeigneter Kenntnisträger; ob der Behördenleiter an der angefochtenen Rechtshandlung beteiligt war oder nicht, ist ohne Bedeutung.

Der Rückschluss von einer medialen Berichterstattung auf die Kenntnis von einem bestimmten Gegenstand der Berichterstattung ist nur tragfähig, wenn die Berichterstattung derart umfassend und hervorgehoben erfolgt ist, dass sie dem Kenntnisträger nicht verborgen geblieben sein kann.

Eine Verletzung der Beobachtungs- und Erkundigungsobliegenheit im Blick auf ein erkanntermaßen krisenbehaftetes Unternehmen führt nicht zur Annahme einer tatsächlich nicht vorhandenen Kenntnis (hier: von einem Insolvenzantrag).

Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen II

SV: Es geht um die Anfechtung von Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen, die allesamt nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom 18. Juli geleistet worden sind auf Waren, die zum Teil vor und zum Teil nach dem Antrag in den europäischen Binnenmarkt/den Geltungsbereich der Abgabenordnung eingeführt worden sind. Ab dem 9. August hatte man auf Seiten des zuständigen Hauptzollamts Kenntnis von dem Insolvenzantrag. Man streitet insbesondere um die Frage, ob aufgrund der medialen Berichterstattung über die (erneute) wirtschaftliche Krise der Schuldnerin (Kettler) und den Insolvenzantrag eine frühere Kenntnis des Hauptzollamts von diesem anzunehmen ist. Der klagende Sachwalter ist zudem der Ansicht, dass es sich bei der durch das Verbringen der Waren in den Geltungsbereich der Abgabenordnung entstandenen Sachhaftung um eine inkongruente Sicherung handele.

Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen III

Lösung:

Maßgeblich für die Anfechtbarkeit der Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen ist auch die Anfechtbarkeit der durch das Verbringen der Waren in den Geltungsbereich der Abgabenordnung entstehende Sachhaftung (§ 76 AO).

- Die Ablösung eines insolvenzanfechtungsfesten Absonderungsrechts kann der Annahme einer Gläubigerbenachteiligung entgegenstehen. Das ist der Fall, wenn der Gläubiger sich aus dem Absonderungsrecht in Höhe der angefochtenen Zahlung anfechtungsfest hätte befriedigen können.
- Die Sachhaftung im Sinne des § 76 AO begründet ein Absonderungsrecht. Sie bewirkt den Erwerb einer erstrangigen dinglichen Pfandberechtigung, die ein entsprechendes Absonderungsrecht gemäß § 51 Nr. 4 InsO begründet.
- Fortbestand der Sachhaftung und Befriedigungsmöglichkeit werden vom Berufungsgericht unterstellt und in der Revisionsinstanz nicht problematisiert.

Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen IV

Sachhaftung nicht nach § 131 InsO anfechtbar. Es handelt sich zwar um eine Sicherung im Sinne der Vorschrift. Die Sicherung ist aber nicht inkongruent.

- **Gesetzlicher Anspruch auf Sicherung/Sicherung folgt aus dem Gesetz selbst.**
- **Gesetzliche Anordnung für sich genommen reicht aus und ist anfechtungsrechtlich dahingehend zu achten, dass eine Anfechtung des Sicherungsrechts nach § 131 InsO regelmäßig ausscheidet. Ob dies anders sein kann, wenn das für sich genommen unverdächtige Sicherungsrecht in verdächtiger Weise begründet wird, bleibt offen.**
- **Sachhaftung sichert nur konnexe Forderungen, sie kann vor der Abgabenschuld entstehen, ist im Übrigen aber akzessorisch. In dieser Ausgestaltung ist die gesetzlich angeordnete Sachhaftung für sich genommen anfechtungsrechtlich unverdächtig.**

Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen V

Sachhaftung nicht nach § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InsO anfechtbar (§ 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO wird in der Revisionsinstanz nicht mehr geltend gemacht).

- **Feststellungen des Berufungsgerichts tragen nicht die Annahme, die Behördenleitung habe ab dem 19. Juli 2018 aufgrund der medialen Berichterstattung von dem Insolvenzantrag gewusst.**
 - **Leiter einer Behörde ist neben dem zuständigen Sachbearbeiter ein für die Wissenszurechnung geeigneter Kenntnisträger. Ob der Behördenleiter an der angefochtenen Rechtshandlung beteiligt war oder nicht, ist ohne Bedeutung.**
 - **Grundsatz: Freie richterliche Beweiswürdigung; Ausnahme: Volle revisionsrechtliche Überprüfung eines der Beweiswürdigung zugrunde gelegten Erfahrungssatzes.**
 - **Hier (inhaltsleerer) Erfahrungssatz zur Kenntnisnahme eines Behördenleiters von der medialen Berichterstattung**
 - **Grundsätzlich keine Kenntnis von einem Insolvenzantrag aufgrund medialer Berichterstattung.**
- **Keine Kenntnis aufgrund Verletzung einer Beobachtungs- und Erkundigungsobliegenheit.**
 - **Verletzung kann Wissenszurechnung rechtfertigen, führt aber nicht zur Annahme tatsächlich nicht vorhandenen Wissens**
 - **Voraussetzungen der Beobachtungs- und Erkundigungsobliegenheit (erkanntermaßen krisenbetroffenes Unternehmen) liegen zudem nicht vor.**

Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen VI

- **Keine Kenntnis aufgrund Verletzung einer sekundären Darlegungslast.**
 - Keine sekundäre Darlegungslast. Verwalter war (ersichtlich) in der Lage, Sachbearbeiter und Behördenleitung namhaft zu machen.
 - Seine Behauptung, Sachbearbeiter und Behördenleitung hätten den Insolvenzantrag gekannt, erfolgte in Anbetracht der Presseberichterstattung über den Antrag nicht nur ins Blaue hinein.

Zur Darlegung einer Deckungslücke im Sinne von BGHZ 230, 28 Rn. 46

BGH, Urt. v. 18. April 2024 - IX ZR 239/22, ZRI 2024, 373

Eine Deckungslücke, die mit hinreichender Gewissheit darauf schließen ließe, für den Schuldner habe keine begründete Aussicht bestanden, seine übrigen Gläubiger zukünftig vollständig befriedigen zu können, kann in der Regel nicht allein aus den zur Begründung einer Zahlungseinstellung herangezogenen Verbindlichkeiten des Schuldners abgeleitet werden.

Die Annahme der Zahlungseinstellung setzt die tatsächliche Überzeugung voraus, der Schuldner habe aus Mangel an liquiden Mitteln nicht zahlen können; Zahlungsverzögerungen allein, auch wenn sie wiederholt auftreten, reichen für diese Überzeugung häufig nicht.

Die Zurechnung des Wissens zwischen verschiedenen Behörden setzt eine tatsächliche Zusammenarbeit im konkreten Fall voraus; eine nur abstrakt unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Zusammenarbeit reicht nicht aus.

Für die Zurechnung von außerhalb der konkreten Zusammenarbeit erworbenen Wissens bedarf es einer Einbindung des Wissensträgers, welche die Weitergabe auch dieses Wissens erwarten lässt.

Zur Darlegung einer Deckungslücke im Sinne von BGHZ 230, 28 Rn. 46 II

SV: Spätere Schuldnerin ist eine Charterflug-Gesellschaft. Sie führte Flüge von verschiedenen deutschen Flughäfen durch und schuldete der BRD deshalb Luftsicherheitsgebühren. Erhebung der Gebühren durch vier verschiedene Bundespolizeidirektionen, zahlbar zentral an zuständige Bundeskasse. Bei verspäteter Zahlung zunächst Mahnung durch Bundespolizeidirektion, dann weitere Beitreibung durch Bundeskasse. Bleibt Zahlung weiter aus, Anordnung der Vollstreckung durch jeweilige Bundespolizeidirektion und Weiterleitung des Vorgangs an zuständiges Hauptzollamt. Angefochten sind 20 Einzelzahlungen, von denen der Großteil in der kritischen Zeit der letzten drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgte. Zwei Zahlungen erfolgten in der kritischen Zeit nach Androhung der Vollstreckung an Hauptzollamt. Berufungsgericht bejaht Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO aF für alle Zahlungen und zusätzlich die Anfechtung nach § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO für die in der kritischen Zeit geleisteten Zahlungen. Anfechtung nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO bleibt offen.

Zur Darlegung einer Deckungslücke im Sinne von BGHZ 230, 28 Rn. 46 III

Lösung:

Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH, soweit nicht die klar nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO anfechtbaren beiden Zahlungen an das Hauptzollamt betroffen sind.

Nach den bisher getroffenen Feststellungen und in der Annahme kongruenter Deckungshandlungen keine Anfechtbarkeit nach § 133 Abs. 1 InsO aF:

Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin rechtsfehlerhaft bejaht

Schluss (allein) von der erkannten Zahlungsunfähigkeit auf den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz nicht mehr möglich. Es kommt zusätzlich darauf an, ob der Schuldner wusste oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, seine anderen Gläubiger auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht vollständig befriedigen zu können.

Besteht eine Deckungslücke in einem Ausmaß, das selbst bei optimistischer Einschätzung der zukünftigen Entwicklung in absehbarer Zeit keine vollständige Befriedigung der bereits vorhandenen und der absehbar hinzutretenden Gläubiger erwarten lässt, muss dem Schuldner klar sein, dass er nicht einzelne Gläubiger befriedigen kann, ohne andere zu benachteiligen.

Im Streitfall keine ausreichenden Feststellungen zur Deckungslücke. Auf eine solche kann im Regelfall nicht aus den Verbindlichkeiten geschlossen werden, welche die Zahlungseinstellung begründen. Ausnahme: Verbindlichkeiten sind nach Art, (Gesamt-)Höhe, Anzahl und Bedeutung so beschaffen, dass aus der Sicht ex ante für jeden objektiven Betrachter in der Position des Schuldners selbst bei optimistischer Betrachtung unzweifelhaft klar sein musste, diese würden nicht mehr vollständig befriedigt (Klarstellung zu IX ZR 48/21, ZInsO 2022, 1498 Rn. 41).

Zur Darlegung einer Deckungslücke im Sinne von BGHZ 230, 28 Rn. 46 IV

Lösung:

Fehlt es an entsprechenden Verbindlichkeiten, ist Liquiditätsstatus und Vortrag zu der bei optimistischer Betrachtung zu erwartenden Entwicklung der Vermögenslage erforderlich.

Keine dezidierte Entscheidung zu weiteren (Darlegungs-)Möglichkeiten für den Verwalter.

Rechtsfehlerhaft ist auch die auf § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO aF gestützte Annahme der Kenntnis der Beklagten vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz:

Verkennung des durch IX ZR 72/20 konkretisierten Maßstabs zur Feststellung der Zahlungseinstellung. Keine Erklärung, aus Mangel an finanziellen Mitteln nicht zahlen zu können, keine Feststellungen zu Umständen, die ein vergleichbares Gewicht erreichen.

Verkennung von Umfang und Grenzen der Wissenszurechnung zwischen Behörden.

Aus den vorstehenden Gründen scheidet auch die Anfechtbarkeit nach § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO

Anfechtbarkeit der entsprechenden Zahlungen nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO klar gegeben.

Zahlungen an stillen Gesellschafter im betrügerischen Kapitalanlagemodell

BGH, Urt. v. 14.12.2023 - IX ZR 10/23, ZRI 2024, 193

Die vollumfängliche Rückzahlung einer Einlage an einen stillen Gesellschafter stellt insoweit eine unentgeltliche Leistung dar, als die Einlage durch Verluste vermindert war und es im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung keine weiteren Ansprüche auf den dem Verlust entsprechenden Betrag gab.

SV: Es handelt sich um ein Serienverfahren aus der Insolvenz eines „Luxuspandhauses“ (Lombardium). Der Beklagte und seine später verstorbene Ehefrau beteiligten sich als stille Gesellschafter an der E GmbH & Co. KG, der späteren Schuldnerin. Die E reichte die Gelder auf der Grundlage eines Rahmenkreditvertrags weiter an die L GmbH & Co. KG, die mit den Geldern ein „Luxuspandhaus“ betreiben sollte, dies aber in großem Stil nur vortäuschte. Gewinne wurden in den Jahresabschlüssen der Schuldnerin zwar ausgewiesen, tatsächlich aber nicht erzielt. Der Beklagte und seine Ehefrau erhielten gleichwohl gewinnabhängige Dividendenzahlungen. Nach Ablauf des Anlagezeitraums erhielten sie zudem Zahlungen auf ihre Einlage. Die Einlage hatte sich durch zwischenzeitliche Verluste vermindert, was die Zahlungen auf die Einlage (natürlich) nicht berücksichtigten. Schenkungsanfechtung der Dividendenzahlungen und der Zahlungen auf die Einlage, soweit diese durch Verluste vermindert war (Scheinguthaben).

Zahlungen an stillen Gesellschafter im betrügerischen Kapitalanlagemodell II

Lösung:

Alle Zahlungen erfolgten in den letzten vier Jahren vor dem Eröffnungsantrag und haben eine Gläubigerbenachteiligung bewirkt.

Beteiligung rechtswirksam. Keine Rechtswirkungen (§§ 134, 138 BGB) des Betrugsmodells auf die mit dem gutgläubigen Kapitalanleger vereinbarte Anlage.

Grundsätze der Unentgeltlichkeitsanfechtung (tatsächlich) rechtsgrundloser Leistungen:

- Zahlungen an den Anleger sind nicht allein deshalb unentgeltlich, weil sie im Rahmen eines betrügerischen Anlagemodells vorgenommen worden sind.
- Maßgeblich sind die (vertraglichen) Voraussetzungen für die Zahlungen. Wird etwa eine gewinnunabhängige Rendite versprochen, ist unerheblich, dass keine Gewinne erzielt worden sind.
- Besteht nur ein gewinnabhängiges Bezugsrecht, ist die ohne einen entsprechenden Gewinn vorgenommene Zahlung nicht geschuldet. Unentgeltlich ist sie nur, wenn kein die Vermögensminderung ausgleichender Rückforderungsanspruch in das Vermögen des Schuldners gelangt ist.

Zahlungen an stillen Gesellschafter im betrügerischen Kapitalanlagemodell III

Grundsätze der Unentgeltlichkeitsanfechtung (tatsächlich) rechtsgrundloser Leistungen:

- Ein Rückforderungsanspruch ergibt sich nicht zwingend aus den §§ 812 ff BGB. Wer das übersieht, verstellt sich den Blick auf die richtige Lösung.
- Als nächstes sind die Voraussetzungen des Rückforderungsanspruchs zu prüfen, was – insbesondere im Falle des § 814 BGB – tatsächlich und rechtlich schwierig sein kann.

Streitfall (Dividendenzahlungen):

- Gewinnabhängiges Bezugsrecht
- Anlage-AGB stellen auf den festgestellten Jahresabschluss der Schuldnerin ab. Diese sahen ja fälschlich Gewinne aus. Nach gefestigter Rechtsprechung des IX. Zivilsenats sollen solche AGB dahingehend auszulegen sein, dass es auf die „wahre Ertragslage“ ankomme, wenn die Rechtsstellung des Anlegers nicht der eines Aktionärs angenähert ist. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob die falschen Jahresabschlüsse nichtig sind.
- Rückgewähranspruch ergäbe sich im Streitfall aus den §§ 812 ff BGB. Kein spezialgesetzlicher (gesellschaftsrechtlicher) Rückforderungsanspruch ersichtlich.

Zahlungen an stillen Gesellschafter im betrügerischen Kapitalanlagemodell IV

Streitfall (Dividendenzahlungen):

- § 814 BGB begnügt sich nicht mit bloßer Tatsachenkenntnis, der Leistende muss vielmehr aus den Tatsachen nach der maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre auch eine im Ergebnis zutreffende rechtliche Schlussfolgerung gezogen haben: Tatrichter!
- „Weiß der Schuldner, dass er keine Gewinne, sondern im Gegenteil Verluste erwirtschaftet und ein betrügerisches Schneeballsystem betreibt, dann weiß er auch, dass die vereinbarten Voraussetzungen für die Ausschüttung nicht vorliegen und die Anleger keine Ansprüche auf die Ausschüttungen gegen ihn haben.“
- Anfechtung in Höhe der Kapitalertragsteuer? Entscheidung stellt auf die Abgeltungswirkung ab, die auch ohne die Abführung der Steuer an den Fiskus eintreten kann.

Streitfall (Scheinguthaben):

- Nimmt der stille Gesellschafter - wie im Streitfall - aufgrund der Vereinbarungen gemäß § 232 Abs. 2 HGB auch am Verlust teil, vermindert sich die Einlage um den auf den stillen Gesellschafter entfallenden Verlust.
- § 136 InsO sperrt § 134 InsO nicht. Nach der Gesetzesbegründung zu § 136 InsO bleibt die Anfechtbarkeit als unentgeltliche Leistung unter den Voraussetzungen des § 134 InsO unberührt, weil allgemein alle Anfechtungstatbestände miteinander konkurrieren.
- Lösung im Übrigen folgt den Ausführungen für die Dividendenzahlungen.

Haftung des vorläufigen Verwalters mit Zustimmungsvorbehalt bei Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren

BGH, Urt. v. 21.3.2024 - IX ZR 12/22, WM 2024, 1092

Ordnet das Insolvenzgericht gegenüber einem mit einem Zustimmungsvorbehalt ausgestatteten vorläufigen Verwalter an, er solle ein Unternehmen in Abstimmung mit dem Schuldner fortführen, folgt daraus ohne ergänzende gerichtliche Anordnung keine Befugnis des Verwalters, Verfügungen anstelle des Schuldners mit Wirkung für und gegen die spätere Insolvenzmasse vorzunehmen.

Eine Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Schuldner seinen Geschäftsbetrieb bei Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung noch nicht eingestellt hatte.

Solange im Eröffnungsverfahren unklar ist, ob ein noch laufender Geschäftsbetrieb vorliegt, entsprechen Maßnahmen des vorläufigen Verwalters in Ausübung einer (vermeintlichen) Pflicht zur Betriebsfortführung nicht der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verwalters, wenn sie Aufschub dulden.

Haftung des vorläufigen Verwalters mit Zustimmungsvorbehalt bei Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren II

SV: Beklagter wird zum vorläufigen Verwalter mit Zustimmungsvorbehalt bestellt. Bestellungsbeschluss sieht u.a. vor, dass ein Unternehmen in Abstimmung mit dem Schuldner fortgeführt werden soll. Schuldnerin war ein Speditionsunternehmen, das mehr als 170 Mitarbeiter gehabt und über fast 300 Fahrzeuge verfügt haben soll. Beklagter trifft auf einen Geschäftsführer, der erst seit zwei Wochen im Amt ist und nach eigenem Bekunden nicht über Geschäftsunterlagen verfügt und nichts über den Geschäftsbetrieb der Schuldnerin weiß. Er verweist auf die Geschäftsleiter eines Unternehmens (R), für das die Schuldnerin als Subunternehmerin tätig gewesen sein soll. Ein Kollege des Beklagten begibt sich zur Geschäftsanschrift der Schuldnerin, trifft dort aber niemanden an. Vor Ort befinden sich nur wenige Sattelzugmaschinen und Auflieger. 13 Tage nach seiner Bestellung begleicht der Beklagte aus Mitteln der Masse weiterbelastete Fahrzeugbetriebskosten an die R und zahlt Kraftfahrzeugsteuern an verschiedene Hauptzollämter. Drei Tage später teilt er dem Insolvenzgericht mit, dass eine Betriebsfortführung nicht möglich sei. Bestellung des Klägers zum endgültigen Verwalter. Abweisung der Schadensersatzklage durch das Landgericht. Zurückweisung der Berufung durch das Berufungsgericht, das eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht erkennen kann. Aufhebung und Zurückweisung durch den BGH.

Haftung des vorläufigen Verwalters mit Zustimmungsvorbehalt bei Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren III

Lösung: Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht verneint werden.

Grundsätzliches:

- **§§ 60 ff InsO gelten entsprechend (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InsO)**
- **Geltend gemacht wird ein Gesamtschaden (§ 92 InsO)**
- **Jedem vorläufigen Insolvenzverwalter obliegt ungeachtet einer spezifischen gerichtlichen Pflichtenzuweisung bereits kraft seiner Funktion als originäre Pflicht die Sicherung und Erhaltung des Schuldnervermögens.**
- **Haftungsmaßstab muss die besondere Situation des vorläufigen Verwalters berücksichtigen (Eilbedürftige Entscheidungen auch ohne vollständige Aufklärung der Sachlage können erforderlich sein).**

Haftung des vorläufigen Verwalters mit Zustimmungsvorbehalt bei Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren IV

Problem 1: Der Beklagte war ersichtlich gar nicht befugt, die Zahlungen aus Mitteln der Masse vorzunehmen.

- **Kein allgemeines Verfügungsverbot, kein Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (§ 22 Abs. 1 Satz 1 InsO).**
- **Keine hinreichend bestimmte Einzelermächtigung. Eine solche ergibt sich insbesondere nicht aus der Anordnung des Insolvenzgerichts, der Beklagte solle ein Unternehmen, das die Schuldnerin betreibe, bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Abstimmung mit der Schuldnerin fortführen.**
 - **Abstimmung mit der Schuldnerin**
 - **Führung des Unternehmens ist ersichtlich einziger Geschäftsgegenstand**

Haftung des vorläufigen Verwalters mit Zustimmungsvorbehalt bei Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren V

Problem 2: Gab es noch einen Geschäftsbetrieb?

- Eine Betriebsfortführung kommt nur in Betracht, wenn der Schuldner seinen Geschäftsbetrieb bei Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung noch nicht eingestellt hatte.
- Davon geht die insolvenzgerichtliche Anordnung ersichtlich aus ("ein Unternehmen, das die Schuldnerin betreibt").
- Bestehender Geschäftsbetrieb setzt nicht nur das Vorhandensein einer organisatorisch-technischen Einheit voraus. Das Unternehmen muss vielmehr noch am Geschäftsverkehr teilnehmen.
- Offenbar fehlte es im Streitfall an einem bestehenden Geschäftsbetrieb (neuer ahnungsloser Geschäftsführer, Geschäftssitz ersichtlich verwaist).
- Wiederaufnahme eines eingestellten Geschäftsbetriebs bedarf einer gesonderten gerichtlichen Beschlussfassung und einer besonders gründlichen Überprüfung der Fortführungsaussichten.

Haftung des vorläufigen Verwalters mit Zustimmungsvorbehalt bei Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren VI

Problem 3: Was war das richtige Vorgehen bei jedenfalls unklarer Lage?

- Nur solche Maßnahmen des Beklagten waren pflichtgemäß, deren Umsetzung unter Berücksichtigung der Ziele eines Insolvenzverfahrens keinen Aufschub duldete.
- Erhaltung von Sanierungsmöglichkeiten und Wahrung von Geschäftschancen.
- Voraussetzungen ersichtlich nicht gegeben.
- Keine Feststellungen zur Bedeutung der Geschäftsbeziehung zur R für eine etwaige Sanierung und zur Gefährdung der Geschäftsbeziehung im Falle späterer Zahlung.
- Abstrakte Gefahr der Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen bei Nichtentrichtung der Kraftfahrzeugsteuer (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KraftStG 2002) nicht ausreichend.

Akzessorische Haftung des unbeschränkt haftenden Personengesellschafters für die Kosten des Insolvenzverfahrens

BGH, Urt. v. 21.11.2023 - II ZR 69/22, ZRI 2023, 1054

Bei nachrangigen Zinsforderungen greift die Ermächtigungswirkung nur ein, wenn diese auf eine besondere Aufforderung des Insolvenzgerichts hin zur Tabelle angemeldet werden (§ 174 Abs. 3 Satz 1 InsO).

Der persönlich unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft haftet regelmäßig für die Gerichtskosten des über das Vermögen der Gesellschaft eröffneten Insolvenzverfahrens (§ 54 Nr. 1 InsO) sowie die Vergütung und die Auslagen des Insolvenzverwalters (§ 54 Nr. 2 Fall 2 InsO).

Akzessorische Haftung des unbeschränkt haftenden Personengeschafters für die Kosten des Insolvenzverfahrens II

SV (vereinfacht): Die Schuldnerin ist ein Immobilienfonds in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Beklagte ist Gesellschafterin der Schuldnerin. Der Verwalter verlangt von der Beklagten Zahlung auf ein der Schuldnerin gewährtes Darlehen. In der Forderungsberechnung sind auch nachrangige Zinsansprüche enthalten, obwohl eine besondere Aufforderung nach § 174 Abs. 3 Satz 1 InsO nicht erfolgt ist. Außerdem verlangt er einen Teil der Kosten des Insolvenzverfahrens.

Lösung:

1. Nachrangige Zinsen

Es geht um die Reichweite der Ermächtigungswirkung aus § 93 InsO (zu unterscheiden von der Sperrwirkung).

Im Grundsatz erstreckt sich die Ermächtigungswirkung nur auf angemeldete Forderungen, weil sich die Aufgabe des Verwalters der Gläubigerbefriedigung nur auf die am Insolvenzverfahren beteiligten Gläubiger erstreckt.

Akzessorische Haftung des unbeschränkt haftenden Personengeschafters für die Kosten des Insolvenzverfahrens III

Die nachrangigen Zinsen waren zwar angemeldet, es fehlte aber an der besonderen Aufforderung nach § 174 Abs. 3 Satz 1 InsO.

BGH entscheidet, dass sich die Ermächtigungswirkung in diesem Fall nicht auf die nachrangigen Zinsansprüche erstreckt, sonst würde die von § 174 Abs. 3 Satz 1 InsO bezweckte Entlastungswirkung (für den Verwalter) nicht erreicht.

Der Gläubiger kann den Anspruch nach Entfallen der Sperrwirkung gegen den Gesellschafter selbst verfolgen.

2. Haftung für die Kosten des Insolvenzverfahrens

Überholt ist IX ZR 234/07. Der IX. Zivilsenat hat sich mit IX ZR 54/20 von der insolvenzrechtlichen Lösung distanziert und die mit der akzessorischen Haftung im Zusammenhang stehenden Fragen in die Hände des II. Zivilsenats gelegt.

Akzessorische Haftung des unbeschränkt haftenden Personengesellschafters für die Kosten des Insolvenzverfahrens IV

Der II. Zivilsenat entscheidet, dass der persönlich unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft regelmäßig für die Gerichtskosten des über das Vermögen der Gesellschaft eröffneten Insolvenzverfahrens (§ 54 Nr. 1 InsO) sowie für die Vergütung und die Auslagen des Insolvenzverwalters (§ 54 Nr. 2 Fall 2 InsO) hafte. Eine diesbezügliche Einschränkung der unbeschränkten persönlichen Haftung des Gesellschafters lasse sich nicht begründen.

Argumente:

- Grundsatz der unbeschränkten akzessorischen Haftung
- Teleologische Reduktion des § 128 HGB greift nicht, sie erstreckt sich auf vom Verwalter begründete Verbindlichkeiten, auf deren Entstehung der Gesellschafter keinen Einfluss nehmen konnte und die nicht in seinem, sondern im Gläubigerinteresse eingegangen wurden.
- Gesellschafter hat Einfluss auf Entstehung des Insolvenzgrunds und damit auf die Entstehung der Verfahrenskosten; Entstehung der Kosten als Ausfluss des unternehmerischen Risikos.

Entlassung des Verwalters auf Gläubigerantrag (§ 59 Abs. 1 Satz 3 InsO)

BGH, Beschl. v. 23.11.2023 - IX ZB 29/22, ZInsO 2024, 674

Die Entlassung des Insolvenzverwalters auf Antrag eines Gläubigers wegen fehlender Unabhängigkeit stellt einen gesetzlich geregelten Unterfall einer Entlassung aus wichtigem Grund dar.

Ein Insolvenzgläubiger kann seinen Antrag auf Entlassung des Insolvenzverwalters aus dem Amt wegen fehlender Unabhängigkeit auch auf Umstände oder Verhaltensweisen des Insolvenzverwalters stützen, die erst nach der Bestellung des Insolvenzverwalters eingetreten sind.

Pflichtverletzungen des Insolvenzverwalters führen nicht stets dazu, dass zugleich seine Unabhängigkeit beeinträchtigt ist.

Ein Beschwerderecht steht einem Insolvenzgläubiger nur für seinen Antrag zu, den Insolvenzverwalter wegen fehlender Unabhängigkeit aus seinem Amt zu entlassen.

Der Insolvenzverwalter handelt pflichtwidrig, wenn er die Insolvenzgläubiger in ihrer Entscheidung über die Zusammensetzung des endgültigen Gläubigerausschusses zu beeinflussen versucht.

Entlassung des Verwalters auf Gläubigerantrag (§ 59 Abs. 1 Satz 3 InsO) II

SV: Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Anlagegesellschaft, die ihren Anlegern die Zeichnung von Nachrangdarlehen anbot. Verwalter weist alle Gläubiger der Schuldnerin schriftlich auf die Möglichkeit hin, sich in der bevorstehenden ersten Gläubigerversammlung durch einen von zwei in dem Schreiben benannten Rechtsanwälten kostenlos vertreten zu lassen, falls der betreffende Gläubiger noch nicht anwaltlich vertreten oder an einer eigenen Terminswahrnehmung gehindert sei. Dem Schreiben waren vorformulierte Stimmrechtsvollmachten für die Rechtsanwälte beigefügt. Einer der vorgeschlagenen Rechtsanwälte war bereits Mitglied im vorläufigen Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren gewesen und hatte sich in dieser Funktion für den Verwalter als vorläufigen Sachwalter ausgesprochen. Das Vorschlagsschreiben des Verwalters nannte zudem andere Rechtsanwälte nicht, die zuvor ihr Interesse daran bekundet hatten, Mitglied im Gläubigerausschuss zu werden. Entlassungsantrag eines (einzelnen) Gläubigers. Zurückweisung durch das Insolvenzgericht. Entlassung auf die sofortige Beschwerde des Gläubigers. Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH.

Entlassung des Verwalters auf Gläubigerantrag (§ 59 Abs. 1 Satz 3 InsO) III

Lösung:

Maßgeblich für den Entlassungsantrag eines (einzelnen) Gläubigers ist § 59 Abs. 1 Satz 3 InsO, der seit dem 1. Januar 2021 gilt und in Umsetzung von Art. 26 Abs. 1 Buchst. d der Restrukturierungsrichtlinie geschaffen worden ist.

- Zur Vermeidung erheblicher Störeinflüsse ist das Antragsrecht des Gläubigers (und des Schuldners) in doppelter Hinsicht eingeschränkt: Es besteht nur innerhalb von sechs Monaten ab der Bestellung und ist auf die fehlende Unabhängigkeit beschränkt.
- Entsprechend beschränkt ist auch die Rechtsmittelmöglichkeit des § 59 Abs. 2 Satz 2 InsO.
- Fehlende Unabhängigkeit ist Unterfall des wichtigen Grundes in § 59 Abs. 1 Satz 1 InsO. Legt der Gläubiger einen anderen wichtigen Grund dar, ist das als Anregung an das Gericht zu verstehen, den Verwalter von Amts wegen zu entlassen.

Entlassung des Verwalters auf Gläubigerantrag (§ 59 Abs. 1 Satz 3 InsO) IV

Lösung:

Der Begriff der Unabhängigkeit in § 59 Abs. 1 Satz 3 InsO deckt sich mit demjenigen in § 56 Abs. 1 InsO.

- **Entlassungsantrag kann aber auch auf Umstände gestützt werden, die erst nach der Bestellung eingetreten sind.**
- **Der Verwalter muss neutral in sämtliche Richtungen sein; er darf weder Interessenvertreter des Schuldners noch einzelner Gläubiger sein. Erst recht darf er sich nicht selbst zum Nachteil der Masse begünstigen.**
- **Die erforderliche Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters fehlt nicht erst dann, wenn seine Abhängigkeit positiv feststeht. Aus objektiver Sicht begründete ernstliche Besorgnis reicht aus.**
- **Keine Gleichstellung mit § 42 ZPO. Der Verwalter ist nicht Richter. Richtlinien können Ausschlussgründe (§ 41 ZPO) und Grundsätze zur Interessenkollision sein.**
- **Pflichtverletzungen des Insolvenzverwalters führen nicht stets dazu, dass zugleich seine Unabhängigkeit beeinträchtigt ist.**

Entlassung des Verwalters auf Gläubigerantrag (§ 59 Abs. 1 Satz 3 InsO) V

Lösung:

Nach diesen Maßstäben rechtfertigt das Vorschlagsschreiben des Verwalters nicht die Annahme der fehlenden Unabhängigkeit.

- § 59 Abs. 1 Satz 1 InsO bietet Beurteilungsspielraum für den Tatrichter, der Begriff der fehlenden Unabhängigkeit ist gesetzlich geregelter Unterfall, seine Anwendung ist durch das Rechtsbeschwerdegericht voll überprüfbar.
- Schreiben lässt nicht Bevorzugung einzelner Gläubiger befürchten (die benachteiligten, im Schreiben nicht genannten Rechtsanwälte sind nicht Beteiligte des Insolvenzverfahrens).

Vorschlagsschreiben allerdings pflichtwidrig.

- Einflussnahme auf Zusammensetzung des (endgültigen) Gläubigerausschusses ist dem Verwalter versagt.
- Die Überwachung des Insolvenzverwalters als wesentliche Aufgabe des Gläubigerausschusses wird in Frage gestellt, wenn der Insolvenzverwalter die Einsetzung eines ihm gewogenen Gläubigerausschusses betreibt.
- Reines Aufklärungsschreiben ohne werbenden Charakter und unter Benennung aller bereiten Rechtsanwälte bei Erwähnung freier Wahlmöglichkeit unter allen (auch nicht benannten) Rechtsanwälten wäre möglich gewesen.

Rechtsverfolgung nach Verfahrensaufhebung und Erteilung der Restschuldbefreiung

BGH, Beschl. v. 21.3.2024 - IX ZB 56/22, ZIP 2024, 827

Der Anmeldung eines Schadensersatzanspruchs wegen einer vorsätzlich begangenen Unterhaltspflichtverletzung muss der konkrete Zeitraum zu entnehmen sein, für den der Schuldner Unterhalt schuldet, dass und in welchem Umfang der Schuldner den geschuldeten Unterhalt nicht bezahlt hat und dass es sich aus Sicht des Gläubigers um ein vorsätzliches Delikt, beispielsweise eine Straftat handelt.

Macht ein Gläubiger neben einer Insolvenzforderung zusätzlich einen auf die Insolvenzforderung bezogenen Anspruch aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung aus einem anderen Streitgegenstand als dem der Insolvenzforderung geltend, erstreckt sich der Widerspruch des Schuldners gegen den Rechtsgrund im Zweifel auf die aus dem anderen Streitgegenstand angemeldete Forderung insgesamt.

Die durch eine Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren eingetretene Hemmung der Verjährung endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Insolvenzverfahrens durch Aufhebung oder Einstellung; auf die Entscheidung über eine Restschuldbefreiung kommt es nicht an.

Rechtsverfolgung nach Verfahrensaufhebung und Erteilung der Restschuldbefreiung II

SV: Der spätere Schuldner wird vom Familiengericht rechtskräftig zur Zahlung von rückständigem und laufenden Trennungsunterhalt verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommt er nicht nach. Statt dessen kommt es zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen. Anmeldung der Unterhaltsansprüche für die Zeit bis zur Verfahrenseröffnung zur Tabelle und Geltendmachung des besonderen Rechtsgrunds einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung. Keine näheren Feststellungen zum Inhalt der Anmeldung des besonderen Rechtsgrunds. Schuldner widerspricht dem besonderen Rechtsgrund. Aufhebung des Verfahrens und – gut zwei Jahre später – Erteilung der Restschuldbefreiung. Schuldner beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Unterhaltstitel für unzulässig zu erklären und die Ehefrau zur Herausgabe des Titels zu verpflichten. Widerantrag der Ehefrau auf Feststellung, dass die Forderungen aus dem Unterhaltstitel aus dem Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung bestehen.

Rechtsverfolgung nach Verfahrensaufhebung und Erteilung der Restschuldbefreiung III

Lösung:

- **Vollstreckungsabwehrantrag des Ehemanns:**
 - **Antrag (und Antrag auf Herausgabe des Titels) zulässig.** Ehemann beruft sich auf Wirkungen der Restschuldbefreiung; Rechtsschutzbedürfnis besteht, weil weitere Vollstreckungen möglich sind.
 - **Antrag begründet, soweit es um die bis zur Verfahrenseröffnung entstandenen Unterhaltsansprüche geht. Die nur titulierten Unterhaltsansprüche sind von der Restschuldbefreiung erfasst.**
 - Streitgegenständlich waren im Verfahren vor dem Familiengericht nur Ansprüche aus § 1361 BGB.
 - Bei Ansprüchen aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StGB handelt es sich um einen anderen Streitgegenstand als den Unterhaltsanspruch.
 - Bei den nur streitgegenständlichen Unterhaltsansprüchen handelt es sich um Insolvenzforderungen, die gemäß § 301 Abs. 1 Satz 1 InsO von der Restschuldbefreiung erfasst werden (unvollkommenen Verbindlichkeit, die weiterhin erfüllbar, aber nicht erzwingbar ist).
 - Restschuldbefreiung begründet materiell-rechtlichen Einwand, der mit dem Vollstreckungsabwehrantrag verfolgt werden kann.

Rechtsverfolgung nach Verfahrensaufhebung und Erteilung der Restschuldbefreiung IV

Lösung:

- **Widerfeststellungsantrag der Ehefrau:**
 - Die Antragsgegnerin zielt mit ihrem Widerfeststellungsantrag darauf, den vom Antragsteller nicht bezahlten Unterhalt auch nach der erteilten Restschuldbefreiung zu erlangen. Dieses Ziel lässt sich nur auf der Grundlage eines Schadensersatzanspruchs wegen vorsätzlich begangener Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StGB durchsetzen.
 - Widerspruch des Antragsgegners ist nicht nach § 184 Abs. 2 Satz 2 InsO unbeachtlich. Kein Endurteil über Schuldgrund.
 - Feststellung des besonderen Schuldgrunds kann noch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens und auch noch nach rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung betrieben werden.
 - Feststellungsantrag allerdings unzulässig, wenn es an einer wirksamen Anmeldung des besonderen Schuldgrunds fehlt (Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung muss dazu in der Anmeldung so beschrieben werden, dass der aus ihm hergeleitete Anspruch in tatsächlicher Hinsicht zweifelsfrei bestimmt ist und der Schuldner erkennen kann, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird).

Rechtsverfolgung nach Verfahrensaufhebung und Erteilung der Restschuldbefreiung V

Lösung:

- **Widerfeststellungsantrag der Ehefrau:**
 - Eine wirksame Anmeldung unterstellt, kann sich ein Verjährungsproblem ergeben.
 - Keine rechtskräftige Feststellung der Forderungen (weder durch den Unterhaltstitel noch im Insolvenzverfahren).
 - Kenntnis vom Unterhaltstitel hat die regelmäßige Verjährungsfrist in Lauf gesetzt.
 - Hemmung durch Anmeldung zur Tabelle nur bis zur Aufhebung des Verfahrens (§ 204 Abs. 2 Satz 1 BGB), nicht bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung. Im Restschuldbefreiungsverfahren kann zwar nicht vollstreckt, aber auf Leistung geklagt oder der Widerspruch gegen eine Anmeldung zur Tabelle bekämpft werden.

Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie

BGH, Beschl. v. 25. April 2024 - IX ZB 55/23, WM 2024, 1038

Die vom Arbeitgeber gezahlte Inflationsausgleichsprämie ist Arbeitseinkommen und als solches pfändbar.

Die Prämie ist Teil des wiederkehrend zahlbaren Arbeitseinkommens.

SV: Schuldner ist angestellter Krankenpfleger. Sein Arbeitgeber gewährt ihm eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000 € zahlbar in Teilbeträgen in Höhe von 1.500 € zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024. Der Schuldner beantragt mit Schreiben vom 9. Juni 2023 beim Insolvenzgericht, die Unpfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie festzustellen und diese freizugeben. Der Antrag bleibt erfolglos.

Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie II

Lösung:

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 InsO gehören Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, nicht zur Insolvenzmasse. Der Pfändungsschutz für Forderungen bestimmt sich nach § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO. Danach gelten die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, §§ 850g bis 850l, 851c, 851d, 899 bis 904, 905 Satz 1 und 3 sowie § 906 Abs. 2 bis 4 ZPO entsprechend.

Hier bestimmt sich der Pfändungsschutz nach § 850c ZPO.

Der Schuldner erhält eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000 € im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.500 €. Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge haben, sofern ihnen die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde.

Es handelt sich um Arbeitseinkommen in Gestalt einer aus eigenen Mitteln des Arbeitgebers gezahlten freiwilligen Zusatzleistung zum Arbeitslohn. Die Inflationsausgleichsprämie ist keine aus öffentlichen Mitteln finanzierte staatliche Hilfsmaßnahme, sondern lediglich steuerlich und abgabenrechtlich begünstigt.

Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie III

Lösung:

Kein Pfändungsschutz nach § 850i Abs. 1 Satz 1 Fall 1 ZPO:

- Eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung kann auch - neben den laufenden Bezügen - für Dienst- und Arbeitsleistungen des Schuldners in unselbständiger Arbeit geschuldet sein.
- Hier (-); Die Inflationsausgleichsprämie vergütet weder eine von dem Schuldner erbrachte Zusatz- oder Mehrarbeit noch eine besondere einmalige Leistung. Ihr Bezugspunkt ist vielmehr die bereits mit dem laufenden Gehalt vergütete, regelmäßige Arbeitsleistung. Die Prämie erhöht bei gleichbleibender Arbeitsleistung das zu entrichtende Gehalt.

Keine Erschwerniszulage nach § 850a Nr. 3 ZPO:

- Die Inflationsausgleichsprämie, die der Abmilderung des Anstiegs der Verbraucherpreise dient, hat keinen Bezug zu der Art der Erbringung einer Arbeitsleistung.

Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie IV

Lösung:

Keine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 850a Nr. 3 ZPO:

- Es geht nicht um den Ausgleich tatsächlich entstandener Auslagen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, sondern um die Abmilderung allgemein gestiegener Verbraucherpreise.

Keine Unpfändbarkeit nach § 851 Abs. 1 ZPO:

- Inflationsausgleichsprämie ist nicht als zweckgebundene Leistung anzusehen, Abtretung ist nicht deshalb ausgeschlossen.
- Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise ist ein Zweck, entfaltet aber keine Zweckbindung.
- Gegen eine Zweckbindung der Inflationsausgleichsprämie soll auch sprechen, dass die durch die Inflation gestiegenen Lebenshaltungskosten bereits jährlich bei der Bemessung der neuen Pfändungsfreigrenze berücksichtigt werden (§ 850 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

Vergütung des Sondersachwalters

BGH, Beschl. v. 25. April 2024 - IX ZB 23/23, ZIP 2024, 1274

Zur Berichtigung eines Beschlusses des Insolvenzgerichts über die Bestellung eines Sondersachwalters.

Das Amt eines Sondersachwalters endet mit der Aufhebung der Eigenverwaltung. Eine Bestellung des bisherigen Sondersachwalters zum Sonderinsolvenzverwalter erfordert auch dann eine ausdrückliche Bestellung durch das Insolvenzgericht, wenn das Insolvenzgericht den bisherigen Sachwalter zum Insolvenzverwalter bestellt.

SV: Parallele Insolvenzverfahren über die Vermögen der Holdinggesellschaft und einer Tochtergesellschaft. Das Verfahren über das Vermögen der Tochter wird in Eigenverwaltung geführt. Verwalter und Sachwalter sind personenidentisch. Anmeldung einer Forderung der Tochter im Verfahren über das Vermögen der Holding. Bestellung eines Sonderverwalters im Verfahren über das Vermögen der Holding zur Prüfung der Forderung. Forderung wird festgestellt. Bestellung eines Sondersachwalters zur Teilnahme an Gläubigerversammlungen im Verfahren über das Vermögen der Holding. In dem Beschluss werden im Rubrum die Holding und das entsprechende Aktenzeichen genannt. Teilnahme des Sondersachwalters an mehreren Gläubigerversammlungen. Dann Aufhebung der Eigenverwaltung. Bestellung des bisherigen Sachwalters zum Insolvenzverwalter. Keine Bestellung des bisherigen Sondersachwalters zum Sonderinsolvenzverwalter. Gleichwohl Teilnahme an weiteren Gläubigerversammlungen im Verfahren über das Vermögen der Holding. Vergütungsantrag des Sondersachwalters im Verfahren über das Vermögen der Holding für Zeiträume vor und nach der Aufhebung der Eigenverwaltung.

Vergütung des Sondersachwalters II

Lösung:

Es besteht kein Vergütungsanspruch des Sondersachwalters im Verfahren über das Vermögen der Holding (durch das Insolvenzgericht gewährte Teilvergütung kann auf das vorliegende Rechtsmittel des Sondersachwalters nicht entzogen werden).

Für die Vergütung des Sondersachwalters gelten die Grundsätze über die Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters entsprechend.

Möglichkeit der Bestellung eines Sondersachwalters (insbesondere bei Interessenkonflikten) anerkannt.

Anwendbarkeit der §§ 63, 64 InsO analog.

Vergütung des Sondersachwalters III

Aber:

Problem 1: Bestellung zum Sondersachwalter ist im Verfahren über das Vermögen der Tochter erfolgt.

Falschbezeichnungen im Beschluss schaden nicht, Beschluss wird durch BGH gemäß § 319 ZPO berichtigt.

Teilnahme an Gläubigerversammlungen für die Tochter im Verfahren über das Vermögen der Holding begründet keine Kosten des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 2 InsO).

Problem 2: Für den Zeitraum nach Aufhebung der Eigenverwaltung fehlt es an einer Bestellung zum Sonderinsolvenzverwalter überhaupt. Gesonderter Bestellungsakt wäre erforderlich gewesen und ist nicht erfolgt.